

Aktenzeichen:  
8 C 125/19



Amtsgericht Wismar  
Im Namen des Volkes  
**Schlussurteil**



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Jan Bröcker**, Sutthausen Straße 30 A, 49124 Georgsmarienhütte, Gz.:

[REDACTED]  
gegen

[REDACTED]  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
hat das Amtsgericht Wismar durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 02.12.2019 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten des Rechtsanwaltes Jan Bröcker in Höhe von 169,50 € sowie den Kosten für die Halterauskunft in Höhe von 5,10 € freizustellen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreites.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf **1.500,00 €** festgesetzt.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist mit dem noch offenen Antrag auf Zahlung von Anwaltskosten und auf Zahlung der Halterauskunft begründet. Im Übrigen hat die Beklagte auch die gesamten Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Die Beklagte hat mit dem Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] am 04.12.2018 auf dem Parkplatz des Klägers geparkt.

Dem Kläger stand deshalb ein Unterlassungsanspruch gemäß § 862 Abs. 1 Satz 2 BGB zu. Gemäß § 862 Abs. 1 Satz 2 BGB kann bei einer Besitzstörung auf Unterlassung geklagt werden.

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des BGH, dass derjenige, der sein Fahrzeug unbefugt auf einem Privatgrundstück abstellt, eine verbotene Eigenmacht im Sinne von § 858 Abs. 1 BGB begeht (so BGH, Urteil vom 18.12.2015, V ZR 160/14, dort Rd. Nr. 13 bei juris mit weiteren Nachweisen).

Vom BGH wird in der zuvor zitierten Entscheidung unter Rd. Nr. 25 auch darauf hingewiesen, dass es seiner Rechtsprechung entspreche, dass schon das einmalige unbefugte Abstellen eines Fahrzeuges auf einem Privatgrundstück die tatsächliche Vermutung dafür begründe, dass sich eine solche Beeinträchtigung wiederhole.

Der von der Beklagten anerkannte Antrag in der Hauptsache war damit zulässig und begründet.

Die Beklagte war auch zur Zahlung der Rechtsanwaltskosten sowie der Halterauskunft zu verurteilen.

Wie bereits im Termin zur mündlichen Verhandlung erörtert, resultieren die Anwaltsgebühren nicht aus Verzug, sondern aus der unerlaubten Handlung der Beklagten im Sinne von § 823 Abs. 2 i.V.m. § 858 BGB. Hierzu ist Verzug nicht erforderlich.

Die Gebühren sind der Höhe nach nicht zu beanstanden, insbesondere der von der Klägerseite in Ansatz gebrachte Streitwert mit 1.500,00 € entspricht offensichtlich dem, was in vergleichbaren Fällen gemäß § 3 ZPO als angemessener Wert angesehen wird.

Der Kläger hat schließlich auch einen Anspruch auf Zahlung der Kosten der Halterauskunft aus §§ 823 Abs. 2, 858 BGB.

Die Kostenentscheidung hat ihre Grundlage in § 91 ZPO.

Zugunsten der Beklagten war § 93 ZPO nicht anzuwenden. Gemäß § 93 ZPO können die Kosten bei einem Anerkenntnis der Klägerseite auferlegt werden, wenn die Beklagtenseite keine Veranlassung zur Klage gegeben hat und den Anspruch sofort anerkennt. Vorliegend mangelt es be-

reits an einem sofortigen Anerkenntniss, da sich die Beklagte zunächst gegen die Klage verteidigt hat.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 713 ZPO. Die Berufung war nicht zuzulassen, da insoweit die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 ZPO nicht vorliegen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Schwerin  
Demmlerplatz 1 - 2  
19053 Schwerin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Wismar  
Vor dem Fürstenhof 1  
23966 Wismar

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.



Richter am Amtsgericht

Verkündet am 16.12.2019



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle